

## Lärm

### Betriebliche Schallquellen und deren Einwirkungen auf die Immissionsorte – Prognose

Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm:  ja, Begründung ist im Textteil des Antrags angegeben  
 nein

Immissionsorte innerhalb Einwirkungsbereich:  ja  
 nein, Erläuterungen sind im Textteil des Antrags angegeben

Emissionen <sup>1</sup>		Immissionen <sup>2</sup>				
Anlage Anlagenteil Einzelschallquelle	emittierter Schalleistungs - pegel dB(A)	Zusatzbelastung an den Immissionsorten (IO) in dB(A)				
		IO 1 Straße / Hausnummer	IO 2 Straße / Hausnummer	IO 3 Straße / Hausnummer	IO 4 Straße / Hausnummer	IO 5 Straße / Hausnummer
Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage <sup>3</sup>						

<sup>1</sup> Für die jeweilige Anlage, Anlagenteil und Einzelschallquelle ist der emittierte Schalleistungspegel anzugeben.

<sup>2</sup> Für die jeweilige Anlage, Anlagenteil und Einzelschallquelle ist die Zusatzbelastung am Immissionsort anzugeben.

<sup>3</sup> Die Immissionspegel /-anteile der einzelnen Schallquellen sind entsprechend den Vorgaben der TA Lärm zusammenzufassen und als Zusatzbelastung für den jeweiligen Immissionsort anzugeben.

## Lärm

### Betriebliche Schallquellen und deren Einwirkungen auf die Immissionsorte – Prognose

Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm:  ja, Begründung ist im Textteil des Antrags angegeben  
 nein

Immissionsorte innerhalb Einwirkungsbereich:  ja  
 nein, Erläuterungen sind im Textteil des Antrags angegeben

	IO 1 Straße / Hausnummer	IO 2 Straße / Hausnummer	IO 3 Straße / Hausnummer	IO 4 Straße / Hausnummer	IO 5 Straße / Hausnummer
Vorbelastung <sup>4,6</sup>					
Gesamtbelastung <sup>5,6</sup>					
Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm					
Gebietseinstufung <sup>7</sup>					

<sup>4</sup> Vorbelastung sind Geräuschimmissionen von Anlagen im Umfeld, ohne den Beitrag der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage.

<sup>5</sup> Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird (Vor- und Zusatzbelastung).

<sup>6</sup> Die Gesamtbelastung ist entsprechend den Vorgaben der TA Lärm aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung zu ermitteln.

<sup>7</sup> Für den jeweiligen Immissionsort ist die Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung anzugeben:

Industriegebiet GI,  
 Gewerbegebiet GE,  
 urbanes Gebiet MU,  
 Kerngebiet/Dorfgebiet/Mischgebiet MI,  
 allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlungsgebiet WA,  
 reines Wohngebiet WR,  
 Kurgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten SO.